



## Steuerliche Liquiditätshilfen

Stand: 3. April 2020

Um die Unternehmen in der Coronakrise dabei zu unterstützen, ihre Ausstattung mit Liquidität zu verbessern, haben Bund und Länder umfangreiche steuerliche Hilfen beschlossen. Die unmittelbar betroffenen Steuerpflichtigen können eine Stundung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer erzielen. Auch eine Anpassung von Steuer-Vorauszahlungen ist möglich.

Das Bundesfinanzministerium hat hierzu am 19.3.2020 folgende Vorgaben zur Stundung von Steuern zur Unterstützung von Unternehmen in der Coronakrise veröffentlicht. Seit dem 23.03.2020 ermöglichen viele Bundesländer auch die Erstattung der bereits geleisteten Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2020:

- Steuerpflichtige, die von den wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, können bis zum 31.12.2020 **Anträge auf Stundung** der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden o.g. Steuern (Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer) stellen. Die Stundung der Lohnsteuer ist nicht möglich. Die Finanzämter (bei der Gewerbesteuer sind die Gemeinden im Regelfall zuständig) sollen den Anträgen stattgeben, auch wenn die Schäden aufgrund der Coronakrise wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden können. An die Voraussetzungen für die Steuerstundung sind keine hohen Anforderungen zu stellen; die Stellung von Sicherheitsleistungen kann aber nicht ausgeschlossen werden. In der Regel verzichten die Finanzämter auf Stundungszinsen.
- Bei einem konkreten Bezug zu den wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise können zudem **Anträge auf Herabsetzung von Steuervorauszahlungen** gestellt werden. Dies betrifft die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer.
- Die vollständige **Erstattung der bereits geleisteten Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020** ist in mehreren Bundesländern (z.B. auch in Niedersachsen) auf Antrag der betroffenen Unternehmen möglich. Die Dauerfristverlängerung bleibt auch bei einer Erstattung der Sondervorauszahlung bestehen!
- Auf Antrag der unmittelbar betroffenen Unternehmen soll bis zum 31.12.2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei rückständigen oder bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Steuern abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem 19.03.2020 bis zum 31.12.2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31.12.2020 zu erlassen.

Gerne unterstützen wir Sie bei den steuerlichen Anträgen. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an Ihren steuerlichen Ansprechpartner bei Gehrke Econ oder zentral an Herrn Steuerberater **Jens Bruns** (T: 0511/700 50-148, E: [jens.bruns@gehrke-econ.de](mailto:jens.bruns@gehrke-econ.de) ).

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Gehrke Econ Gruppe